

RS UVS Wien 1997/12/22 04/G/21/826/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1997

Rechtssatz

Gemäß Punkt 1 (Anwendungsbereich) der ÖNORM B 3850 (Ausgabe 1.10. 1986) bezieht sich diese ÖNORM nur auf Drehflügeltüren u -tore und ist auf Schiebetüren nicht anzuwenden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at